

Kommunalen Netzausbau erfolgreich verteidigt!

Bundesnetzagentur fällt Grundsatzentscheidung zur Mitnutzung von (kommunalen) Leerrohren nach DigiNetzG

Die BNetzA hat mit Beschluss vom 26. April eine Grundsatzentscheidung zur Mitnutzung nach § 77d TKG gefällt, die die Grenzen des Mitnutzungsanspruchs definiert. Die BNetzA folgte mit der Entscheidung dem Vorbringen der durch W2K vertretenen Gemeinde Dogern. Rechte der Infrastrukturihaber werden durch die Entscheidung gestärkt und überzogenen Ausweitungen des Mitnutzungsanspruchs nach § 77d TKG eine klare Absage erteilt.

Netz- und Investitionsplanungen unterliegen demnach in Fällen der fehlenden Kapazität nach § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG grundsätzlich nur einer Plausibilitätsprüfung durch die BNetzA, nicht hingegen einer umfassenden Umgestaltungsverpflichtung, um auf Kosten der Planung des Inhabers eine Mitnutzung durch Dritte zu ermöglichen. Ebenso zurückgewiesen wurde der Versuch, die Leerrohre vollständig per Mitnutzung zu „kapern“ und die Gemeinde zum Mieter in ihrer eigenen Infrastruktur zu machen. Abschlägig beschieden wurde schließlich auch eine Verpflichtung der Gemeinde zur Kapazitätsschaffung zugunsten des Mitnutzers.

Der Entscheidung lag ein Antrag eines Telekommunikations-Unternehmens auf Mitnutzung bereits verlegter Leerrohre der Gemeinde Dogern zu Grunde. Diese hatte die Leerrohre zwecks Eigenausbaus eines FTTH-Netzes verlegt und beteiligt sich zudem am Ausbau des Landkreisbackbones durch den Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut. Nach den Planungen der Gemeinde werden die Leerrohre bereits vollständig für den Ortsnetzausbau benötigt, sodass eine Mitnutzung mangels freier Kapazitäten ausscheidet.

Die umfangreichen Planungen der Gemeinde wurde seitens der BNetzA für plausibel befunden. Der Versagungsgrund der fehlenden Kapazität nach § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG war von der Gemeinde zu Recht geltend gemacht worden.

Zudem erteilte die BNetzA dem Vorschlag des Telekommunikations-Unternehmens eine deutliche Absage, selbst ein Kabel in die Leerrohre einzuziehen und anschließend eine kleine Anzahl an benötigten Fasern der Gemeinde zu überlassen. Die BNetzA stellte klar, dass in einem solchen Fall der Antrag des Telekommunikations-Unternehmens nach § 77d TKG nicht mehr auf eine „Mit“-Nutzung, sondern auf eine ausschließliche Eigennutzung gerichtet wäre. Dies würde dazu führen, dass der Eigentümer der Infrastruktur um eine Mitnutzung in seiner

eigenen Infrastruktur nachsuchen müsste. Eine derartige Umkehrung der Eigentumsverhältnisse ist vom Mitnutzungsanspruch nach § 77d TKG nicht umfasst und nicht Sinn und Zweck des DigiNetzG. (Rn. 94 der Entscheidung)

Die BNetzA lehnte es außerdem auch ab, die Gemeinde zur Verlegung eines höherfaserigen Kabels als von dieser geplant zu verpflichten, von dem die Gemeinde dann wiederum einzelne Fasern an das Telekommunikations-Unternehmen verpachten müsste. Denn der Mitnutzungsanspruch nach § 77d TKG erfasst nur passive Netzinfrastrukturen, aber gerade keine unbeschalteten Glasfaserkabel. (Rn. 95 der Entscheidung)

Schließlich erachtete die BNetzA es auch als ausgeschlossen, die Gemeinde zur Erweiterung ihrer Kapazitäten durch Verwendung anderer Kabel und Micro-Leerrohre zu verpflichten. Dies komme allenfalls dann in Betracht, wenn die der Beschlusskammer zur Prüfung vorgelegte Planung offensichtlich unvertretbar ist oder missbräuchlich allein der Umgehung einer Mitnutzung dient. Dies war bei den Planungen der Gemeinde Dogern aber nicht der Fall. (Rn. 106 f. der Entscheidung)

Den seitens der Gemeinde vorgebrachten Vorwurf des Rechtsmissbrauchs lehnte die BNetzA hingegen ab. Das Telekommunikations-Unternehmen hatte eine zuvor angebotene Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i TKG aus Kostengründen abgelehnt. Aus Sicht der BNetzA soll ein Telekommunikations-Unternehmen zwischen den Möglichkeiten der „Mitverlegung“ (gemeint: Koordinierung von Bauarbeiten) und der Mitnutzung frei entscheiden können. Ein Stufenverhältnis zwischen den Ansprüchen sei vom Gesetzgeber nicht angelegt. (Rn. 117 der Entscheidung)

Die Reichweite des § 77d TKG wurde mit dieser Entscheidung klar eingegrenzt. Dennoch sollten Leerrohre dann nicht ohne konkrete Netz- und Faserplanung verlegt werden, wenn diese erst zukünftig einem konkreten Zweck zugeführt werden sollen. Eine Verlegung auf Vorrat sollte auch unter dem Aspekt etwaiger Mitnutzung wohl überlegt sein.

Die vollständige Entscheidung (Az. BK11-18/011) finden Sie auch unter www.w2k.de.



Till Karrer
Rechtsanwalt